

Richtlinie

„Aktion Örtliche Raumplanung“

für die Anschlussförderung

I. Allgemeines

Das Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 - K-GplG 1995 verpflichtet die Kärntner Gemeinden "Örtliche Entwicklungskonzepte" (ÖEK) und "Flächenwidmungspläne" (Fläwi) zu erstellen und zu überarbeiten sowie Bebauungspläne zu erlassen.

Im Rahmen der Förderaktion "Örtliche Raumplanung" wird den Kärntner Gemeinden bei nachstehenden raumordnungspolitischen Maßnahmen eine Förderung aus Landesmitteln gewährt. Die Förderung aus Landesmitteln soll durch die Anschlussförderung aus Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des BZ-Rahmens ergänzt werden. Die Richtlinie für die Förderung aus Landesmitteln bildet einen Bestandteil der vorliegenden Richtlinie für die Anschlussförderung aus Bedarfszuweisungen außerhalb des BZ-Rahmens.

II. Fördergegenstand

Der Förderung unterliegen folgende raumordnungspolitische Maßnahmen:

- (1) die Überarbeitung bzw. Teilüberarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes;
- (2) die Überarbeitung bzw. Neuerstellung von Flächenwidmungsplänen;
- (3) die Erstellung von speziellen Ortsplanungsangelegenheiten (SOA), das sind
 - (a) die Erstellung von Masterplänen

In einem Masterplan werden, unter Berücksichtigung der Zielsetzungen im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde, die strategischen städtebaulichen, freiraumplanerischen und verkehrsplanerischen Ziele, Grundsätze und Nutzungsfunktionen für die Entwicklung eines definierten Planungsgebietes innerhalb des Gemeindegebietes festgelegt. Ein Masterplan bildet die Grundlage für die weitere Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung.

- (b) die Erstellung von Teilbebauungsplänen gemäß den §§ 24 und 25 K-GPIG 1995.

III. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung der Anschlussförderung nach dieser Richtlinie ist das Vorliegen einer Förderzusage nach der Richtlinie für die Förderung von raumordnungspolitischen Maßnahmen aus Landesmitteln.

IV. Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung wird als verlorener Zuschuss aus Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des BZ-Rahmens gewährt.
- (2) Bei der Überarbeitung bzw. Teilüberarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) beträgt das Förderausmaß 12,5 Prozent der tatsächlichen Gesamtkosten laut dem Kostenvoranschlag, maximal jedoch € 10.000,00.
- (3) Bei der Überarbeitung bzw. Neuerstellung von Flächenwidmungsplänen beträgt das Förderausmaß 12,5 Prozent der tatsächlichen Gesamtkosten laut dem Kostenvoranschlag, maximal jedoch € 10.000,00.
- (4) Bei der Erstellung bzw. Durchführung spezieller Ortsplanungsangelegenheiten beträgt das Förderausmaß 25 Prozent der tatsächlichen Gesamtkosten laut dem Kostenvoranschlag, maximal jedoch € 7.500,00.
- (5) Die Grundlage für die Ermittlung der Förderung gemäß Abs. 2 bis 4 bilden die förderfähigen Bruttokosten (inklusive Umsatzsteuer) laut dem Kostenvoranschlag.
- (6) Die Förderung stellt einen Investitionsanreiz dar und wird bei Überschreitung der tatsächlichen Gesamtkosten laut dem Kostenvoranschlag grundsätzlich nicht angehoben. Das heißt, dass Kostenüberschreitungen gegenüber den eingereichten Gesamtkosten zu keiner nachträglichen Förderungsanhebung führen.
- (7) Die Förderung der einzelnen Maßnahmen erfolgt gemäß dem Subsidiaritätsprinzip unter der Voraussetzung, dass alternative Förderungen (z.B. des Bundes) in höchstmöglichem Ausmaß angesprochen werden.

V. Auszahlung der Förderung

- (1) Die Auszahlung erfolgt nach dem üblichen für die Auszahlung von Bedarfszuweisungsmitteln festgelegten Prozedere nach Verfügbarkeit der finanziellen Mittel.
- (2) Die Auszahlung der Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt nach der Auszahlung der Förderung gemäß der Richtlinie für die Förderung von raumordnungspolitischen Maßnahmen aus Landesmitteln.

VI. Erledigung von Förderungsanträgen

- (1) Die Gewährung der Förderung erfolgt im Einvernehmen zwischen den nach der geltenden Referatseinteilung für die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln zuständigen Mitgliedern der Kärntner Landesregierung, Frau LHStv.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gaby Schaubig und Herr LR DI Christian Bengler, durch eine schriftliche Zusicherung.
- (2) Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Verfügbarkeit der finanziellen Mittel in der Reihenfolge des Einlangens der Förderungsanträge.

VII. Inkrafttreten

- (1) Diese Förderungsrichtlinien treten mit 1. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Förderungsrichtlinien treten die bisher geltenden Förderungsrichtlinien - unbeschadet des Abs. 3 - außer Kraft.
- (3) Für Förderungsansuchen, die vor dem 1. Januar 2017 eingereicht worden sind, gelten nach wie vor die früher geltenden Förderungsrichtlinien.